Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Stellungnahme zur Motion 165

Revision des städtischen Datenschutzreglements

Adrian Häfliger und Monika Weder namens der GRÜNE/JG-Fraktion vom 27. Januar 2026
Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung, StB 435 vom 3. Juni 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 17. September 2026 erheblich erklärt

Ausgangslage

Der Motionär und die Motionärin fordern, dass das Reglement über den Schutz von Personendaten in der Stadtverwaltung Luzern vom 21. März 1991 (Datenschutzreglement; sRSL 0.6.1.1.1) überarbeitet wird. Sie stellen fest, dass das geltende Datenschutzreglement aus dem Jahr 1991 stammt und sich in der Zwischenzeit neue und komplexe Herausforderungen für den Datenschutz ergeben haben. Sie fordern insbesondere,

- dass die Stadt Luzern der Einhaltung des Datenschutzes das notwendige Gewicht beimisst,
- dass die erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen bei den einzelnen Organen vorhanden sind und die Verantwortlichkeiten klar festgelegt werden,
- dass systematisch auf Änderungen in der Gesetzgebung oder deren Auslegung durch die Datenschutzbeauftragte oder veränderte technologische Rahmenbedingungen reagiert wird,
- dass der Umgang mit Datenschutzfragen über sämtliche Dienstabteilungen hinweg einheitlich erfolgt und von einer Stelle mit den nötigen Kompetenzen und Befugnissen koordiniert und überblickt wird,
- dass ein Gremium für die Aufsicht über den Datenschutz bestimmt wird, welches mit genügend Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet ist,
- dass dem Aufsichtsgremium über alle mit dem Datenschutz zusammenhängenden Massnahmen Bericht erstattet wird,
- dass eine konstruktive Zusammenarbeit mit der DSB besteht,
- dass der Inhalt des Austausches mit der DSB in jedem Fall veröffentlicht wird und begründet werden muss, wenn Empfehlungen nicht befolgt werden,
- dass die Öffentlichkeit regelmässig und transparent über den Umgang mit dem Datenschutz informiert wird.

Erwägungen

Die Bearbeitung von Personendaten innerhalb der Stadt Luzern richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; SRL Nr. 38). Die Stadt Luzern regelt in ihrem Datenschutzreglement die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerdienste, die Führung des Registers über die Datensammlungen sowie die Aufsicht über den Datenschutz bei den Organen der Stadtverwaltung (Art. 1 Datenschutzreglement).

Das Datenschutzreglement vom 21. März 1991 entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, und der Stadtrat teilt die Auffassung des Motionärs und der Motionärin, dass dieses überarbeitet werden muss. Im Rahmen einer Totalrevision soll das Datenschutzreglement aktualisiert und die Bestimmungen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Wesentlichen kann den Forderungen des Motionärs sowie der Motionärin entsprochen werden. Mit der Schaffung der Fachstelle digitale Sicherheit und Privatsphäre, die organisatorisch bei der Dienstabteilung Digital angegliedert ist, hat die Stadt Luzern eine Stelle geschaffen, die zuständig ist für die Themen Informationssicherheit und Datenschutz. Sie ist unter anderem zuständig für die Unterstützung der Dienstabteilungen bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Diese Zuständigkeit muss im Datenschutzreglement angepasst und festgehalten werden.

Die Fachstelle digitale Sicherheit und Privatsphäre stellt durch eine übergeordnete Koordination und unterstützende Funktion ebenfalls sicher, dass relevante Änderungen in der Gesetzgebung oder deren Auslegung innerhalb der Stadtverwaltung berücksichtigt werden sowie dass der Umgang mit Datenschutzfragen über sämtliche Dienstabteilungen hinweg einheitlich erfolgt. Innerhalb der Fachstelle digitale Sicherheit und Privatsphäre muss sichergestellt werden, dass ausreichend Ressourcen sowie Kompetenzen vorhanden sind, um dieser Zuständigkeit gerecht zu werden. Im Rahmen der Ausarbeitung des Entwurfs des totalrevidierten Datenschutzreglements wird geprüft, auf welcher Regelungsstufe weitere Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten festgehalten werden müssen. Einer möglichst hohen Anpassungsfähigkeit an veränderte technologische Rahmenbedingungen soll durch offene, technologieneutrale Formulierungen Rechnung getragen werden.

Die fachliche Aufsicht über die rechtskonforme Bearbeitung der Daten durch kommunale Behörden wird durch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern (DSB) gewährleistet. Sie verfügt über vielfältige Kontrollinstrumente zur Beurteilung und Gewährleistung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung. Darüber hinaus besteht mit der parlamentarischen Oberaufsicht bereits ein weiteres Aufsichtsgremium. Eine regelmässige Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit dem Datenschutz erachtet der Stadtrat als sinnvoll, und diese soll im Datenschutzreglement vorgesehen werden.

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird die kantonale Datenschutzbeauftragte konsultiert. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit ihr wird stets angestrebt. Stellungnahmen der kantonalen Datenschutzbeauftragten werden immer sorgfältig geprüft, und Empfehlungen werden berücksichtigt. Eine Veröffentlichung des Austauschs mit der kantonalen Datenschutzbeauftragten in jedem Fall ist jedoch nicht möglich. Wenn Geheimhaltungspflichten oder überwiegende öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen, muss davon abgesehen werden. Überwiegende öffentliche Interessen können beispielsweise entgegenstehen, wenn Massnahmen offengelegt werden müssten, welche die Sicherheit der Stadt Luzern beeinträchtigen können. Dazu gehören Massnahmen der Informationssicherheit zum Schutz der IT-Infrastruktur und der Personendaten der Stadt Luzern.

Die Erheblicherklärung der Motion würde zur Erarbeitung eines Entwurfs eines totalrevidierten Datenschutzreglements führen. Diese Arbeiten können mit den bestehenden Ressourcen bei der Dienstabteilung Digital unter Einbezug von weiteren Dienstabteilungen bewältigt werden. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen kann es jedoch dazu kommen, dass andere Arbeiten zurückgestellt werden müssen. Falls sich aus der Totalrevision des Datenschutzreglements zusätzliche Verantwortlichkeiten und Aufgaben für die Dienstabteilung Digital ergeben, könnte ein Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen entstehen.

Fazit

Der Stadtrat teilt die Auffassung des Motionärs und der Motionärin, dass das Datenschutzreglement überarbeitet werden muss. Im Rahmen einer Totalrevision soll das Datenschutzreglement den aktuellen Gegebenheiten angepasst und die Forderungen des Motionärs und der Motionärin so weit berücksichtigt werden, als nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen diesen Forderungen entgegenstehen (Geheimhaltungspflichten, fehlendes überwiegendes Interesse). Bei der Totalrevision sind die Vorgaben des kantonalen Datenschutzgesetzes zu beachten. Es wird zudem im Detail zu klären sein, wie weit das kantonale Recht den Gemeinden Regelungsspielraum offenlässt. Der Stadtrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären.